

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



Projekt: Errichtung eines Wohngebäudes, Waldhauserstraße 18, 83471 Schönau am Königssee

Gemeinde / Gemarkung: 83471 Schönau am Königssee

Vorhabensträger: Familie Focher

Verfasser: Mag. Toni Wegscheider, Biologe

Fassung: 09.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	2
2. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	2
2.1 Artenspezifische Vermeidungsmaßnahmen (AV).....	2
2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität...	3
3. Relevante Arten, Methodik & Verbotstatbestände	3
3.1 Verbotstatbestände	3
4. Arealbeschreibung.....	4
5. Ergebnisse.....	4
5.1 Fledermäuse	4
5.2 Vögel.....	4
5.3 Reptilien	5
6. Diskussion & naturschutzfachliche Empfehlungen	5
6.1 Fledermäuse	5
6.2 Vögel.....	5
6.3 Reptilien	6
7. Fotoanhang	7

1. Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Grundstück Waldhauserstraße 18, 83471 Schönau am Königssee ist hinter dem Bestandsgebäude die Errichtung eines Wohnhauses geplant. Da auf der Fläche eine Hangabgrabung notwendig ist, kann eine Betroffenheit europarechtlich geschützter Tierarten nicht ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) zu erstellen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

2.1 Artenspezifische Vermeidungsmaßnahmen (AV)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

AV 1 Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln

Gehölzentfernungen sind außerhalb der Brutperiode der Vögel zwischen Oktober und Ende Februar durchzuführen. Die in Anspruch genommenen Flächen sind auf das Notwendigste zu beschränken.

2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen lokaler Populationen sind hier nicht notwendig.

3. Relevante Arten, Methodik & Verbotstatbestände

Bei einer Begehung im Herbst 2023 wurden anhand des lokal erwartbaren Artenspektrums die Tierartengruppen bestimmt, die durch gezielte Kartierungen zu erfassen sind. Auf dieser Grundlage wurden im April und Mai 2024 in mehreren Begehungen entsprechende Kartierungen zu Vögeln, Fledermäusen sowie Reptilien durchgeführt. Außerdem wurden artübergreifend Habitatstrukturen im Eingriffsbereich erfasst.

Am 09.04.2024 wurden vier dunkle Reptilienmatten mit je ca. 1 m² Fläche auf dem Grundstück platziert und in Folge zweimal wöchentlich zu verschiedenen Tageszeiten und Witterungen bis 08.05.2024 auf Anwesenheit und Spuren von Reptilien hin kontrolliert. Zudem wurde bei jeder Begehung nach Reptilien & Amphibien gesucht.

3.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4. Arealbeschreibung

Zwischen den Hanggrundstücken mit den Flurnummern 673/5 und 650/2 im Westen sowie den teilweise bebauten Flurnummern 673/75 im Süden und 673/93 im Norden findet sich an der Parzelle hinter der Hausnummer 18 ein brachliegendes Areal. Die mit Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Hasel (*Corylus avellana*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Holunder (*Sambucus nigra*), Amerikanischer Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Kratzbeere (*Rubus caesius*) sowie einer teils stark von Brennnessel (*Urtica dioica*) dominierten Kraut- und Grasvegetation bewachsene Fläche weist durch ihren verwilderten Charakter, vereinzelt Wurzelstöcke sowie die südöstliche Exposition eine Eignung als Lebensraum für verschiedene Tierarten auf. Vor allem ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wäre aufgrund des Habitats zu erwarten.

Die verholzte Vegetation auf der Fläche wurde im Winter 2023/24 auf Stock gesetzt.

5. Ergebnisse

5.1 Fledermäuse

Fledermäuse und ihre Quartiere sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Eine Gefährdung von Fledermäusen ist bei dem bevorstehenden Bauvorhaben nicht zu erwarten da keine Habitatstrukturen als Quartiere auf der Fläche nutzbar sind. Die Buschvegetation auf dem Grundstück bildet jedoch eine lokal bedeutende ökologische Leitlinie mit Vernetzungsfunktion nach Norden und Süden, wo jeweils unmittelbar angrenzend Gehölzgruppen stocken. Eine Nutzung dieser Lebensraumstruktur als nächtliches Jagdgebiet ist sicher gegeben.

5.2 Vögel

Das aktuell deckungslose Gelände bietet bis zum Nachwachsen des Gebüschcharakters keine Brutmöglichkeiten für Vögel aus der Gilde der Gebüsch- und Bodenbrüter. Es ist daher kein Konfliktpotential für die Brutsaison 2024 gegeben. Bei einem in der diesjährigen Vegetationsperiode stattfindenden Neuaustrieb der vorhandenen Wurzelstöcke ist in der nächsten Brutsaison ab März 2025 eine Neubewertung der Situation nötig.

Am Bestandsgebäude auf demselben Grundstück gibt es Potential für eine Brutnutzung von Vertretern der Gilde der Gebäudebrüter. Diese besteht aus Vögeln, die ihre Nester in Begrünungen, Nischen, Höhlungen, Ritzen oder Spalten in menschlichen Bauten anlegen. Bei vielen handelt es sich um weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl variabel sind. Brutaktivitäten des Haussperlings (*Passer domesticus*) wurden unter der Dachhaut des Gebäudes festgestellt.

5.3 Reptilien

Reptilien wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind bezüglich ihrer Lebensraumstrukturen in Mitteleuropa relativ anthropogen orientiert. Sie besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Steinbrüche, Kiesgruben, Hecken und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Wichtig sind auch verschiedene Strukturelemente wie Totholz und Altgras. Das Untersuchungsgebiet weist durch das Vorhandensein mehrerer dieser Parameter eine gute Eignung als Lebensraum für Reptilien auf.

Unter den Reptilienmatten wurden am 15.04.2024 eine männliche Zauneidechse festgestellt, am 02.05.2024 zwei Blindschleichen (*Anguis fragilis*) und am 08.05.2024 eine weitere Blindschleiche.

6. Diskussion & naturschutzfachliche Empfehlungen

6.1 Fledermäuse

Die erläuterte ökologische Leitlinie mit Vernetzungsfunktion nach Norden und Süden zu den dort jeweils unmittelbar angrenzend Gehölzgruppen ist für das lokale Vorkommen an Fledermäusen mit Sicherheit eine bedeutende Lebensraumstruktur. Eine dauerhafte Zerschneidung durch das Bauvorhaben sollte vermieden werden.

Es werden folgende Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen empfohlen:

- **Erhalt eines mind. 2 m breiten Streifens mit heckenartiger Struktur entlang der westlichen Grundstücksgrenze während und nach der Baumaßnahme. Eine Neupflanzung ist aufgrund der vorhandenen, austreibenden Wurzelstöcke nicht notwendig.**
- **Gelegentlicher Rückschnitt der dortigen Gehölzvegetation (Abstand 2-5 Jahre) zur dauerhaften Erhaltung des Heckencharakters**

6.2 Vögel

Für Vögel bietet das Areal aktuell zwar einen attraktiven Nahrungsraum dar, jedoch bietet die derzeitige Vegetationsstruktur keine Brutmöglichkeiten. Die am Bestandsgebäude festgestellt Brut des Haussperlings gilt es bei künftigen Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Es werden folgende Maßnahmen zum Schutz von Vögeln empfohlen:

- **Baubeginn wenn möglich außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09) um keine bereits begonnene Bruttätigkeit von Gebäudebrütern am Bestandsgebäude zu gefährden.**
- **Erneuter Rückschnitt der aus den vorhandenen Wurzelstöcken austreibenden Gebüschvegetation außerhalb der genannten Vogelbrutzeit um die Neuentstehung eines Brutplatzangebots zu verhindern.**

6.3 Reptilien

Neben dem Beleg für das Vorkommen von Zauneidechsen und Blindschleichen auf dem Grundstück bleibt durch die günstigen Rahmenbedingungen auch eine zumindest gelegentliche Nutzung durch Ringelnatter (*Natrix natrix*) als trockentolerante bzw. semi-thermophile Art wahrscheinlich.

Es werden folgende Maßnahmen zur Vergrämung von Reptilien empfohlen:

- **Anlage zweier Totholzhaufen an der nordöstlichen und südwestlichen Grundstücksgrenze mit mindestens 1 m³ Volumen. Die Positionen der Haufen sind so zu wählen, dass sie bei einer Baufeldräumung nicht betroffen sind. Diese Lebensraumaufwertung zum Herauslocken von Tieren aus der Fläche ist vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen, so dass das Habitat mit ausreichender Vorlaufzeit funktionsfähig und besiedelbar ist.**
- **Mahd der Gras- und Krautvegetation zwischen Mai und September in ca. monatlichem Turnus mit Entfernung des Schnittguts. Die daraus resultierende geringe Deckung soll zur Abwanderung von Reptilien und Amphibien aus der Fläche beitragen.**
- **Die Entfernung von Gehölzen ist im Winter 2023/2024 ungeplant bereits als zielführende Maßnahme geschehen. Bei einem nicht im selben Jahr erfolgenden Baubeginn ist der Rückschnitt der vorhandenen Gehölze mit Belassen der Wurzelstöcke jeden Herbst zu wiederholen.**

7. Fotoanhang



Abbildung 1: Kürzlich gerodetes Areal mit Blickrichtung Westen



Abbildung 2: Kürzlich gerodetes Areal mit Blickrichtung Osten



Abbildung 3: Verbliebene Wurzelstöcke an der westlichen Grundstücksgrenze



Abbildung 4: Eine der Reptilienmatten inmitten austreibender Krautvegetation und Wurzelstöcken



Abbildung 5: Zauneidechse unter Reptilienmatte (15.04.2024)



Abbildung 6: Blindschleichen unter Reptilienmatte (02.05.2024)



Abbildung 7: Blindschleiche unter Reptilienmatte (08.05.2024)